

# Riesauer Tageblatt



und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegramm-Adresse:  
"Tageblatt", Riesa.

## Amtsblatt

Preis pro Stück  
Nr. 20.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa, sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 45.

Mittwoch, 24. Februar 1915, abends.

68. Jahrg.

Das Riesauer Tageblatt erscheint jeden Tag abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pf., durch unsere Träger frei ins Haus 1 Mark 65 Pf., bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalten 1 Mark 65 Pf., durch den Briefträger frei ins Haus 2 Mark 7 Pf. Auch Remittabonnements werden angenommen. Anzeigenannahme für die Nummer des Ausgabestages bis vormittag 9 Uhr ohne Gewähr. Preis für die Kleinanzeigen 43 mm breite Korpuszeile 18 Pf. (Vollzeile 12 Pf.) Zeitraumbereit und tabellarischer Satz nach besonderem Tarif. Rotationsdruck und Verlag von Sanger & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Goethestraße 50. — Für die Redaktion verantwortlich: Arthur Schönl in Riesa.

Als Beiträge der Besitzer von Pferden und Rindern zur Deckung der im Jahre 1914 festgestellten Verläge

a) an Viehschaden-Entschädigungen (Verordnung vom 6. April 1912, Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 51 ff.),

b) an Entschädigungen für nichtgewerbliche Schlachtungen (Gesetz vom 2. Juni 1898 und Ausführungs-Verordnung vom 2. November 1906, Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 74 und 364 ff.),

sind nach der Viehaufzeichnung vom 1. Dezember 1914 zu leisten für jedes im Privatbesitz befindliche

Pferd zu a: 1 M. 57 Pf.,  
Rind unter 3 Monaten zu a: 43 Pf.,  
Rind von 3 Monaten und darüber zu a: 43 Pf., zu b: 1 M. 66 Pf.,  
zusammen: 2 M. 09 Pf.

sowie für jedes im Reichs- oder Staatsbesitz befindliche Rind von 3 Monaten und darüber zu b: 1 M. 66 Pf.

Die Erhebung dieser Beiträge erfolgt demnach durch die Gemeindebehörden. Wegen der Einhebung und Ablieferung der Beiträge verbleibt es bei dem jetzigen Verfahren.

Dresden, am 19. Februar 1915. 184 IV  
Ministerium des Innern. 837

Ausgebrochen ist die Maul- und Klauenseuche unter den Viehbeständen

- 1) des Gutsbesizers Gustav Kommasch in Heyda Nr. 32.
- 2) des Gutsbesizers Kurt Bruno Steuer in Celsig Nr. 18.

Es verbleibt bei den getroffenen Anordnungen.

Großenhain, am 24. Februar 1915. 552 e R.  
Die Königl. Amtshauptmannschaft. 493 d R.

### Metallwoche.

In der Zeit vom 28. Februar bis 7. März findet im hiesigen amtshauptmannschaftlichen Bezirke und in der Stadt Großenhain eine **Vaterländische Metallsammlung** statt, wie sie über ganz Deutschland vorgenommen wird.

Zerbrochene oder altmodische Gold- und Silbergeschmücker, verbeulte Silberbesteck und anderes unbrauchbares Silbergerät, alte Münzen und Medaillen, fremdländisches Gold, Aluminium, Zinn- und Kupferhansrat, beschädigtes Spielzeug und andere Dinge aus Messing, Bronze, Neusilber, Nickel, Zink und Blei, Flaschenkapseln, Stanzöl und Zinntuben usw. finden sich wohl in jedem Haushalte und sollen gesammelt werden.

Alle diese kleinen Gegenstände von meist geringem oder oft nur eingebildetem Werte nützen dem Einzelnen nichts, in großen Mengen gesammelt aber stellen sie einen Schatz dar, der ebensowohl weil das Vaterland des Metalls für Heereszwecke dringend nötig bedarf, als auch weil der beim Verkaufe an die staatlichen Gütermärkte erzielte Erlös der hiesigen Kriegshilfe bzw. dem Roten Kreuz zuzuführt, nicht ungeheben bleiben darf.

Nachdem England aus die Metallzufuhr abzuschnitten sucht, gilt es, diese feindlichen Maßnahmen durch deutsche Sparsamkeit, deutsche Gewissenhaftigkeit, deutschen Opfermut wirkungslos zu machen.

Ein jeder suche daher dieses **ernste und wichtige Wert** nach Kräften zu unterstützen.

Mit Ausweis verleihe Sammler und Sammlerinnen, immer zu zweien, werden in der obengenannten Zeit von Haus zu Haus gehen und um das alte Metall bitten;

### Vertikales und Sächsisches.

Riesa, den 24. Februar 1915.

— In seiner letzten abgehaltenen Generalversammlung hat der Stammtisch zum Kreuz Nr. 77 u. a. beschlossen, dem Fonds zur Unterstützung Riesauer Einwohner, dem er bereits 1914 1000 Mark zugewendet hatte, abermals 1000 Mark zu überweisen. Ferner wurden für die Konfirmationsfeier 400 Mark bewilligt, während der hiesigen Sängerkörpersorge 150 Mark und der Gemeindefestspiele 50 Mark als Beihilfen zustießen sollen.

— Der Verein Sächsischer Schuldirektoren hat aus seinen Mitteln 5000 Mark als erste Rate für Kriegshilfe zur Verfügung gestellt und dem Roten Kreuz für das Königreich Sachsen überwiesen.

— Das Ministerium des Innern erläßt in der „Sächs. Staatsztg.“ Nr. 41 eine Verordnung, betreffend Bewilligung von Ausnahmen von der Vorschrift über die Mischung von Weizenmehl; ferner 1) die Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichsanalters vom 28. Februar 1915, betreffend das Verbot der Verwendung von Wehl jeder Art zur Herstellung von Seife, und 2) die Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichsanalters vom 19. Februar 1915 über die Verwendung von Rohsucker (Erzeugnis).

— Das Königl. Ministerium des Innern hat mit Verordnung an die Amtshauptmannschaften vom 17. Februar d. J. in Ergänzung der Verordnung vom 25. September

v. J. und mit Bezug auf § 12 Abs. 2 der Städteordnung für mittlere und kleine Städte, sowie auf § 82 Abs. 2 der Landgemeindeordnung die Bürgermeister der Mittel- und Kleinstädte und die Gemeindevorstände der Landgemeinden ermächtigt, auf Ansuchen die Prüfung und Bescheinigung der nach befreundeten oder neutralen Ländern bestimmten Ausfuhrsendungen und der ihnen beizuliegenden Rechnungsauszüge für die im Gemeindebezirke liegenden Gewerbebetriebe gemäß Ziffer 3 der Generalverordnung der Königl. Generalzolldirektion vom 15. September 1914 vorzunehmen. Für diese Amtshandlungen können (mäßige) Gebühren erhoben werden. — Ziffer 3 der genannten Generalverordnung, Erleichterungen bei der Ausfuhr-Abfertigung betreffend, hat folgenden Wortlaut: Jeder jede Sendung, für die Befreiung von der Sonderbescheinigung in Anspruch genommen wird, ist ein Auszug aus der Faktura anzufertigen, der den Namen der absendenden Firma, Tag der Ausstellung, Gattung und Menge der Waren und das Bestimmungsland sowie die Versicherung enthält, daß keine verbotenen Waren und — außer Faktura oder Bordereon — keinerlei schriftliche Mitteilungen beigegeben sind. Der Auszug ist zusammen mit dem Erlaubnisbeschein der Handelskammer oder einem zur Führung des Handelskammer-Registers berechtigten Vertrauensmann der Handelskammer, oder in Orten, wo keine Vertretung der Handelskammer vorhanden ist, der Ortspolizeibehörde vorzulegen; konfirmatorische Korporationen stehen der Handelskammer gleich. Die prüfende Stelle kann die Vorführung und Offenlegung der Sendung verlangen, ist aber hieran nicht verpflichtet. Wenn sie die

Ueberzeugung erlangt, daß der Auszug mit dem Inhalt der Sendung übereinstimmt, so bescheinigt sie auf dem Auszug, daß gegen dessen Richtigkeit keine Bedenken bestehen und daß die Firma den Erlaubnisbeschein über die Befreiung ihrer Ausfuhrsendungen von der Sonderbescheinigung vorgelegt hat; das Hauptzollamt, Ausfuhrtag und Nummer des Erlaubnisbescheins sind in der Bescheinigung zu vermerken. Der bescheinigte Fakturaauszug und der Erlaubnisbeschein sind der Firma zurückzugeben.

— Am 18. Armeefeldheer ungeeignet. Eine Münchener Firma bietet in mehreren Zeitchriften den Angehörigen der Armee und Marine einen „Armeefeldheer“ zum Preise von 7,50 Mark an, der sich durch gute Optik (3mal Vergrößerung) und solide Metallausführung auszeichnen soll. Das Fernglas entspricht in keiner Weise diesen Angaben und ist für militärische Zwecke unbrauchbar.

— Der Verein für Wohlfahrtspflege in den im amtshauptmannschaftlichen Bezirke Großenhain gelegenen Städten, Landgemeinden und selbständigen Gütern hat: Mittwoch, den 10. März d. J., nachmittags 4 Uhr im Saale des „Zachenhofes“ in Großenhain seine Generalversammlung ab. Auf der Tagesordnung steht ein Vortrag des Herrn Geheimen Hofrats Dr. Kirchner, ordentlicher Professor der Landwirtschaft und Direktor des landwirtschaftlichen Instituts an der Universität Leipzig, über das Thema „Die heimische Landwirtschaft, ihre Entwicklung und ihre heutige Bedeutung“. Dieser Vortrag findet in öffentlicher Sitzung statt und wird ungefähr 15 Uhr beginnen. Eintrittsgeld wird nicht erhoben. Auf diesen selbstgemachten Vortrag sei mit

für kostbare Gegenstände leisten sie Empfangsbereitschaft. Außerdem werden Gaben im Rathaus zu Großenhain und von jedem Gemeindevorstande im Bezirk angenommen; im Großenhainer Rathaus beim Ratsoffizier Uhlig, Eingang Apothekergasse 2. Auch die bekannten Sammelstellen des roten Kreuzes nehmen Gaben entgegen.

**Hausfrauen, Schulen, Vereine! Helft sammeln!**  
**Ein jeder helfe nach Kräften zum Gelingen des Unternehmens!**  
**Eisen wird nicht gesammelt!**

Großenhain, am 19. Februar 1915.  
Königliche Amtshauptmannschaft.

Der Stadtrat.  
Bürgermeister Pötop.

Dr. Uhlmann,  
zugleich Vorsitzender des Zweigvereins vom Roten Kreuz nach Einvernehmen mit dem Hilfsverein.

### Maul- und Klauenseuche betr.

Unter dem Viehbestande des Gutsbesizers Gustav Gänzel in Riesa, Meißner Straße 6, ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen. Sperrbezirk ist auch wegen dieses Seuchensalles gemäß § 161 der Bundesratsvorschriften zum Reichsviehseuchengesetze vom 7. Dezember 1911 der östlich der Kirche und Schützenstraße gelegene bewohnte Teil der Stadt Riesa und Beobachtungsgebiet gemäß § 168 der gleichen Vorschriften der gesamte Bezirk der Stadt Riesa mit Einschluß des Rittergutes Göhlitz.

Im übrigen gelten die in den Bekanntmachungen vom 3. November 1914 und 18. Januar 1915 getroffenen Anordnungen.

Zu widerhandlungen gegen vorstehende Anordnungen werden, soweit nicht nach den Strafvorschriften des Reichsviehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 bez. anderweit höhere Strafen verurteilt sind, gemäß § 57 der sächsischen Ausführungsvorschriften vom 7. April 1912 zum Reichsviehseuchengesetze mit Geldstrafe bis zu 150 M. oder mit Haft bis zu 6 Wochen bestraft.

Der Rat der Stadt Riesa, am 24. Februar 1915.

Die Lieferung von rd. 250 cbm Brennholz, 16 t Petroleum, 500 Haardesen, 270 Pfaffenabesen, ferner die Anfuhr von Steinkohlen, Bricketts und das Räumen der Säuern-, Asche- und Müllgruben für 1915 soll öffentlich verdingen werden.

Die Bedingungen sind im Geschäftszimmer der Garnisonverwaltung — Pionierkasernen, Stabsgebäude, Zimmer 61 — einzusehen und Angebote, verschlossen, bis 12. März 1915, vorm. 10 Uhr einzusenden. Bewerber, welche die Bedingungen nicht eingesehen haben, bleiben unberücksichtigt. Zuschlagsfrist: 2 Wochen.

Königl. Garnisonverwaltung Riesa.

### Wasserwerk Gröba.

Die jetzige Kriegslage macht es der Wasserwerkverwaltung unmöglich, das zum Betriebe der Maschinenanlage des hiesigen Gemeinbewasserwerks erforderliche Treiböl zu beschaffen. Obwohl in der Wasserfassungsanlage des Werkes genügend Grundwasser von einwandfreier Beschaffenheit vorhanden ist, wird das Ausbeiben der Zufuhr des ausländischen Treiböls zum Antrieb der Dieselmotoren eine Einschränkung des Betriebes des Wasserwerks für die Dauer des Krieges bedingen.

Um mit dem vorhandenen Vorrat an Treiböl möglichst bis zum Eintreffen weiterer Sendungen auszukommen, ergeht an die Einwohnerschaft der Gemeinden Gröba und Weida die ernste Mahnung, mit dem Leitungswasser äußerst sparsam umzugehen, denn jedes Liter Leitungswasser erfordert zur Hebung nach dem Hochbehälter eine bestimmte Treibölmenge.

Sollte hierdurch nicht erreicht werden, den seit dem Jahre 1912 trotz des Krieges um das Doppelte gestiegenen Wasserverbrauch wesentlich einzuschränken, so wird zur Abperrung der Leitungen für Spülorte und Badeanlagen, oder auch zur stundenweisen Abgabe von Leitungswasser geschritten werden müssen.

Besonders wird darauf hingewiesen, zur Spülung der Aborte nur gebrauchtes Wirtschaftswasser zu verwenden.

Jede Zuwiderhandlung gegen vorstehende Anordnung wird unmissverständlich bestraft.

Gröba, am 18. Februar 1915.

Der Gemeindevorstand.